

*M/24.1*

Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH  
Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Bearbeiter:  
Herr Schultz  
Telefon:  
0386 545-1168  
Telefax:  
0386 545-1169  
E-Mail:  
E-Mail auswählen

Unser Zeichen:

Ihr Zeichen:

Datum: 23.01.2017

### Stellungnahme der Verwaltung gemäß § 8 Abs. 2 Geschäftsordnung der StV

Änderungsantrag zur Drucksache 00902/2016 –  
Vorrangige Vergabe von barrierefreien Wohnungen im sozialen Wohnungsbau an Menschen mit Behinderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu vorgenanntem Antrag wird wie folgt Stellung genommen:

Die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung ist wichtiger Bestandteil der gesellschaftlichen Entwicklung. Die Wohnraumversorgung besitzt dabei elementare Bedeutung. Die Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH (WGS) ist vor dem diesem Hintergrund stets bemüht, ein adäquates Angebot an bezahlbaren senioren- und behindertengerechten Wohnungen zu schaffen.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (§ 1 AGG). Benachteiligungen aus einem der oben genannten Gründe sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unzulässig. In Bezug auf den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum, ist eine Benachteiligung insoweit gesetzwidrig (§ 2 AGG). Praktische Bedeutung hat das AGG insoweit insbesondere auch im Mietrecht.

Eine unterschiedliche Behandlung ist zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines der vorgenannten Gründe verhindert oder ausgeglichen werden sollen (§ 5 AGG). Hierdurch soll die Möglichkeit eröffnet werden, Personengruppen wegen eines in § 1 AGG genannten Merkmals zu fördern, obwohl dadurch eine Benachteiligung einer anderen Gruppe entsteht. Das Ausgleichen von Nachteilen setzt zwingend voraus, dass in der gegebenen Situation eine andere Gruppe i. S. d. § 1 AGG Vorteile genießt (bspw. unbehinderte Menschen). Die (positive) Maßnahme muss zu einer Angleichung der tatsächlichen oder strukturellen Verhältnisse dienen. Dazu wird ein objektiver Maßstab im Hinblick auf die Geeignetheit und Angemessenheit angelegt. Dies

-----

Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung  
Schwerin mbH  
Am Packhof 2 – 6  
19053 Schwerin  
Internet: [www.gbv-schwerin.de](http://www.gbv-schwerin.de)

-----

Sitz der Gesellschaft: Schwerin  
Amtsgericht Schwerin: HRB-Nr. 7235  
Steuernummer: 079/133/81690

-----

Geschäftsführung  
Matthias Dankert  
Vorsitz des Beirates

-----

Bankverbindung  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
IBAN DE58 1405 2000 0301 1296 06  
BIC NOLADE21LWL

-----

erfordert im konkreten Fall eine Abwägung mit Rechtspositionen der von den Maßnahmen negativ Betroffenen und schließt einen absoluten Vorrang der zu fördernden Gruppe aus.

Unter diesen Voraussetzungen werden rechtliche Bedenken nicht gesehen.

Entsprechende Regelungen sollten rechtssicher ausgestaltet werden.

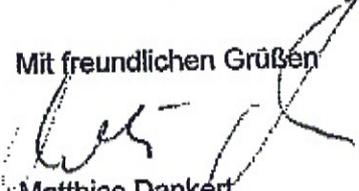
Die WGS und andere Wohnungsunternehmen der Stadt planen nahezu alle Modernisierungs- und Neubaumaßnahmen barrierearm bzw. -frei. Gegenwärtig verfügt die WGS über 1.242 barrierefrei zugängliche Wohnungen.

Bezogen auf den Wohnungsbestand der WGS (11.495 WE) entspricht dies einem Anteil von 10,8%.

Wir empfehlen ferner eine Befassung im Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH (WGS).

Auswirkungen zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept, zum laufenden Haushaltsjahr und für die Folgejahre treten nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Dankert  
Geschäftsführer